

Satzung
der Freien Wähler Neusäß e.V.
vom 09.11.2022

§ 1

Name und Sitz

1. Der Ortsverband führt den Namen "**Freie Wähler Neusäß e.V.**" .
Die Abkürzung für Freie Wähler Neusäß e.V. ist **FW** Neusäß e.V.
Der Verein ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.
2. Der Ortsverband hat seinen Sitz in Neusäß.
3. Der Ortsverband ist Mitglied im Landesverband der freien und unabhängigen Wählergemeinschaften Bayerns e.V..

§ 2

Zweck

1. Die **FW** Neusäß ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der **Stadt** Neusäß, die sich dem Wohle der **Stadt** Neusäß und des Landkreises Augsburg verpflichtet fühlen.
2. Zweck und Aufgabe der **FW** Neusäß bestehen darin, den Bürgern eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.
3. Zur Verwirklichung der aktiven und politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen der Freien Wähler als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie - über allen Parteiinteressen stehend, auch seitens der Freien Wähler nicht an Weisungen gebunden - allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht zum Wohle der Bürger und ihrer Gemeinde entscheiden.
4. Der Zweck des Vereins ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme an den Kommunalwahlen mit eigenen Wahlvorschlägen, bei der politischen Willensbildung mitzuwirken. Spenden dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

§ 3 **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede in der Gemeinde wahlberechtigte Person werden. Personen unter 18 Jahren können als außerordentliches Mitglied aufgenommen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der 1. und der 2. Vorsitzende.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag bestätigt. Mit der Unterschrift wird gleichzeitig bestätigt, dass eine Mitgliedschaft in einer Partei nicht besteht. Eine Mitgliedschaft in der FREIE WÄHLER Bundesvereinigung oder einer für den Zweck der Teilnahme an überregionalen Wahlen eingerichteten FW Wählergruppe steht einer Mitgliedschaft im Ortsverband nicht entgegen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder den Tod des Mitglieds. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erfolgen, wenn das Mitglied dem Ansehen oder den Zielen der Freien Wähler schadet oder seiner Beitragspflicht nach einmaliger Aufforderung, nicht nachkommt.
6. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Beitritt in eine politische Partei.
7. Dem Mitglied ist im Falle § 3 Abs. 5, sowie § 3 Abs. 6 vorher Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Nimmt das Mitglied diese Gelegenheit nicht wahr, so erfolgt der Ausschluss in Abwesenheit.
8. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder benennen. Ehrenmitglieder sind betragsfrei gestellt.

§ 3 a **Mitgliedschaft im FW Kreisverband**

1. Mit dem Aufnahmeantrag stellen Neumitglieder gleichzeitig einen Aufnahmeantrag für den **FW** Kreisverband des Landkreises Augsburg. Der Vorstand gibt diesen Aufnahmeantrag an den **FW** Kreisverband weiter.
2. Der Ortsverband übernimmt die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge an den **FW** Kreisverband.

§ 4 **Beitrag**

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand kann über Beitragsermäßigung oder Beitragsfreiheit entscheiden.
3. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres zu entrichten und wird im Regelfall mit Einzugsermächtigung erhoben. Bei Ausscheiden oder Ausschluss eines Mitglieds, erfolgt keine Beitragsrückerstattung.
4. Stadträte der **FW** gehören automatisch dem erweiterten Vorstand gemäß § 6 Abs. 1 an.

§ 5 **Organe**

Die Organe der **FW** Neusäß bestehen aus dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

§ 6 **Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer und
 - weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder von ihnen kann den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand wird auf 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Beschlussfassung erfolgt durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Eine schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

4. Der Vorstand (= Vorstand im Sinne des Gesetzes und vereinsinterner Vorstand) gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
5. Der Schriftführer führt Protokoll über alle Sitzungen und Versammlungen. Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter sowie Schriftführer unterzeichnet. Das Protokoll hat Zeit und Ort der Versammlung sowie das Abstimmungsergebnis zu enthalten.
6. Dem Kassenwart obliegt die Kassen- und Buchführung der **FW** Neusäß e.V..
7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
2. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied schriftlich per Post, E-Mail oder durch die Augsburgener Allgemeine unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 8 Tagen einberufen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Wahl des Vorstandes, Wahl von zwei Kassenprüfern, Wahl der Kandidaten für die öffentlichen Wahlen und die Wahlaussagen für die kommenden Wahlen.
5. Im Fall einer Epidemie oder Pandemie, kann die Mitgliederversammlung auch in virtueller oder hybrider Form erfolgen.

§ 8

Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. oder dem 2. Vorsitzenden eingegangen sein.

2. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 9
Auflösung

1. Die Auflösung der **FW** Neusäß kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
2. Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen der **FW** Neusäß einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

Neusäß, den

.....

Klaus Jahn 1. Vorsitzender